

Tarif- und Gebührenordnung für Netzanschluss

(gültig ab 1. Mai 2022, alle Preise ohne Mehrwertsteuer)

Gestützt auf Art. 16 der Statuten setzt die Verwaltung der ELEKTRA die Netzkostenbeiträge wie folgt fest:

I. Netzkostenbeitrag (Niederspannungsnetz (NE7: 400/230V))

Gestützt auf Art. 51 der 'Allgemeinen Bedingungen für die Energielieferung und den Anschluss an das Verteilnetz' (AGB) werden zusätzlich folgende Netzkostenbeiträge erhoben. Diese sind **vor Baubeginn** zahlbar.

1. Unbefristeter / Permanenter Anschluss

Leiterquerschnitt (Kupferkabel)	Hausanschluss- Sicherung	Verfügbare Leistung (Dauerhaft 80%)	Netzkostenbeitrag in CHF (ohne MWSt)
10 mm ²	25 A	13 kVA	2'500.00
16 mm ²	40 A	22 kVA	3'500.00
25 mm ²	63 A	34 kVA	5'500.00
50 mm ²	125 A	70 kVA	15'250.00
95 mm ²	200 A	111 kVA	23'500.00
150 mm ²	315 A	174 kVA	29'750.00
240 mm ²	400 A	220 kVA	51'500.00

Der Netzkostenbeitrag entspricht der bestellten Leistungsbeanspruchung des Verteilnetzes, ungeachtet allfälliger gleichzeitiger Netzausbauten für den Netzanschluss durch die Elektra Fislisbach. Der Netzkostenbeitrag deckt die Aufwendungen für die Grob- und Feinerschliessung.

Die Kosten für die effektive Erstellung des Netzanschlusses (z.B. Stromkabel, Rohrleitungsgraben, Kabelschutzrohre etc.) werden gemäss Art. 46 der AGB dem Kunden separat in Rechnung gestellt. Die Elektra Fislisbach erstellt auf Wunsch für diese Arbeiten detaillierte Offerten.

Im Fassadenanschlusskasten wird ein **Hausanschlusskasten** verlangt. Die Lieferung und Montage erfolgt auf Rechnung des Kunden durch die Elektra Fislisbach.

2. Befristeter Anschluss

Für provisorische Netzanschlüsse, die der vorübergehenden Energieabgabe an Baustellen, Schausteller etc. dienen, werden keine Netzkostenbeiträge erhoben. Die Kosten für die Erstellung des provisorischen Netzanschlusses sind durch den Kunden zu tragen.

II. Besondere Bestimmungen

1. Für die Verstärkungen bestehender Netzanschlüsse ist zu den effektiven Erstellungskosten ein Netzkostenbeitrag entsprechend der Differenz (gemäss Ziffer I) zwischen bestehendem und neuem Anschluss zu entrichten.
2. Wird eine bestehende Liegenschaft vollständig abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt, wird ein Netzkostenbeitrag (gemäss Ziffer I) erhoben. Die Demontagekosten des alten Netzanschlusses gehen zu Lasten des Eigentümers.

III. Besondere Bestimmungen

Entschädigung für Kabelverteilkabinen

Für das Platzieren von Kabelverteilkabinen wird gemäss Art. 49 der AGB eine Entschädigung von Fr. 2000.-- pro Kabine bezahlt.

IV. Inkrafttreten

Die vorliegende Tarif- und Gebührenordnung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft und ersetzt alle früheren entsprechenden Erlasse.

5442 Fislisbach, 1. Mai 2022

Namens der Genossenschaft ELEKTRA Fislisbach

Präsident:
Marcel Schibli

Aktuar:
Reinhold Rauber